

Neuruppin, 19.4.2004

Betreff: Tauchtiefen im Zuständigkeitsbereich der Nebenstelle Neuruppin

Mit einem Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung werden für die schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg detaillierte Schiffsabmessungen festgelegt. In diesem Erlass ist auch der zulässige Tiefgang für die Ruppiner und Fehrbelliner Gewässer neu festgelegt.

Entsprechend dem Erlass sind die Tauchtiefen für die Gewässer in unserer Region wie folgt festgelegt.

Fehrbelliner Wasserstraße,	Klasse C,	Tauchtiefe 0,90 m
Ruppiner Wasserstraße von km 0,00 bis Schleuse Altfriesack	Klasse B,	Tauchtiefe 1,10 m
Ruppiner Wasserstraße von Schleuse Altfriesack bis Vielitzkanal	Klasse B+10,	Tauchtiefe 1,20 m
Ruppiner Wasserstraße nur Vielitzsee	Klasse B,	Tauchtiefe 1,10 m
Amtmannkanal	Klasse D,	Tauchtiefe 0,30 m

Die Schiffsabmessungen nach den bezeichneten Klassen im Erlass sind wie folgt festgelegt.

Klasse B:	max. Länge: 25,00 m	max. Breite: 4,50 m	Höhe über WS: 3,30 m
Klasse C:	max. Länge: 8,00 m	max. Breite: 3,20 m	Höhe über WS: 2,80 m
Klasse D:	max. Länge: 4,70 m	max. Breite: 1,90 m	Höhe über WS: 1,30 m